



BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT

Die Bürgermeisterin
- Bauamt –

Bad Bramstedt, den 19.12.2022

Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Lohstücker Weg“ für das Gebiet: „Nördlich des Lohstücker Wegs, südlich der König-Christian-Straße und westlich der AKN Bahnlinie A1“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt hat in ihrer Sitzung am 26.06.2022 auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Satzungsbeschluss über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Lohstücker Weg“ für das Gebiet: „Nördlich des Lohstücker Wegs, südlich der König-Christian-Straße und westlich der AKN Bahnlinie A1“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gefasst. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Begründung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 wurde in der gleichen Sitzung gebilligt.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 ist in dem anliegenden Lageplan dargestellt. Eine Genehmigungspflicht im Sinne des § 10 Abs. 2 BauGB besteht für diesen Bebauungsplan nicht.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Lohstücker Weg“ für das Gebiet: „Nördlich des Lohstücker Wegs, südlich der König-Christian-Straße und westlich der AKN Bahnlinie A1“ tritt mit Beginn des **20.12.2022** in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige städtebauliche Begründung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Bad Bramstedt, Bauamt, Bleeck 15, 24576 Bad Bramstedt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zudem können der Bebauungsplan und die Begründung auf der Internetseite der Stadt Bad Bramstedt www.bad-bramstedt.de eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bramstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der im § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Stadt Bad Bramstedt
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Verena Jeske
Bürgermeisterin

Anlage

Lageplan mit dargestelltem Geltungsbereich